

Sitzung des Ortsbeirates Oggersheim

Die Mitglieder des Ortsbeirates Oggersheim treten am

**Donnerstag, 6. Februar 2020, 15 Uhr,
im Sitzungszimmer des Oggersheimer Rathauses,
Schillerplatz,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g:

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht Ortsvorsteherin
3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 604 b "Wormser Straße Nr.80" ,
Einleitungsbeschluss
4. Antrag der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Funktionsfähige Beleuchtungskörper an verschiedenen Haltestellenpunkten
5. Antrag der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Radweg in der Mannheimer Straße
6. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Einseitiges Parkverbot in der Niedererdstraße
7. Antrag der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Versetzung eines Laternenmastes in der Schillerstraße
8. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Sachstand zur letzten Verkehrsbegehung im Bereich Raiffeisenstraße
9. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Einmündung der Straßenbahn in die Raiffeisenstraße
10. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Künftige Nutzung des Bahnhofsgebäudes
11. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Einfriedung des Merianparks
12. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Hol- und Bringzone auf dem Altstadtplatz

13. Anfrage der GRÜNEN-Ortsbeiratsfraktion
Sachstand des Grunderwerbs für die Ortsteilverbindungsstraße Oggersheim - Melm
14. Anfrage der SPD-Ortsbeiratsfraktion
Bereitstellung eines Abfallbehälters Ecke Prälat-Caire-Straße/ Orangeriestraße
15. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion
Geschwindigkeitsmessung in der Straße "An der Stadtmauer"

Ludwigshafen am Rhein, 31.01.2020

gez.
Sylvia Weiler
Ortsvorsteherin

Bebauungsplan liegt aus:
Bebauungsplan Nr. 528f „Wingertsgewanne – Elektrofachmarkt Hirsch und Ille, 1. Änderung“
Stadtteil: Oggersheim

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 15.04.2019 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 528f „Wingertsgewanne – Elektrofachmarkt Hirsch und Ille, 1. Änderung“ aufzustellen.

Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 528f handelt es sich um eine Änderung des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 528b „Wingertsgewanne – Elektrofachmarkt Hirsch und Ille“. Die Änderung dient der geplanten städtebaulichen Entwicklung und Ordnung und wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Ziel und Zweck der Planung

Der Vorhabenträger ist an die Stadt Ludwigshafen herangetreten und beabsichtigt eine neue Lagerhalle zur längerfristigen Lagerung von Elektrofachgeräten auf seinem Grundstück zu errichten. Da die neue Lagerhalle auf einer derzeit als Parkplatz genutzten Fläche errichtet werden soll, muss die dafür ausgewiesene Fläche für Stellplätze und ihre Zufahrten neu definiert, die notwendige Stellplatzanzahl reduziert und im Bebauungsplan sowie im Durchführungsvertrag entsprechend angepasst werden. Die sonstigen Festsetzungen des gültigen Bebauungsplanes Nr. 528b sollen weitgehend übernommen werden.

Plangebiet

Im Laufe des Verfahrens wurde das Nutzungskonzept des neuen Vorhabens – der Lagerhalle – konkretisiert. Es wird eine Inanspruchnahme von Teilflächen erforderlich, die bislang der Deckung des Stellplatzbedarfs des benachbart gelegenen Grundstücks 3492/1 dienen. Vor diesem Hintergrund wurde der Geltungsbereich nach dem Aufstellungsbeschluss um den Teilbereich 2 ergänzt und entspricht nunmehr dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 528b „Wingertsgewanne – Elektrofachmarkt Hirsch und Ille“.

Somit wird der Geltungsbereich in zwei Teilbereiche gegliedert und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan. Er wird wie folgt begrenzt in

Teilbereich 1:

- im Norden: durch die südliche Begrenzungslinie des Hedwig-Laudien-Ring (Flurstück 3489/1)
- im Osten: durch die westliche Begrenzungslinie des Hedwig-Laudien-Ring sowie das Flurstück 3498/8
- im Süden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 1186/15, 1203/2, und 1206/14
- im Westen: durch die östlichen Grenzen der Flurstücks 3495

Teilbereich 2:

- im Norden: durch die südliche Begrenzungslinie des Hedwig-Laudien-Ring (Flurstück 3489/1)
im Osten: durch die westliche Grenze des Flurstücks 3494/3
im Süden: durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 1210/2, 1212/5, 1213/10 und 1213/12
im Westen: durch die östlichen Grenzen der Flurstücks 3494/6 und 3488/4

Offenlagezeitraum und weitere Angaben

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 528f „Wingertsgewanne – Elektrofachmarkt Hirsch und Ille, 1. Änderung“ liegt nach Beschluss des Stadtrates vom 15.04.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung und den textlichen Festsetzungen während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Zeit vom

10. Februar bis einschließlich 13. März 2020

bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB kann im Internet eingesehen werden unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Bürgernah / Rathaus / Amtsblatt.

Die ausgelegten Unterlagen sind für die Dauer der Auslegung auch im Internet einsehbar unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Durch die Planung wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter.

Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wird abgesehen.

Auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligungsschritte gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet.

Während der Dauer der Planauslegung können Anregungen zu den Planungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – vorgebracht werden.

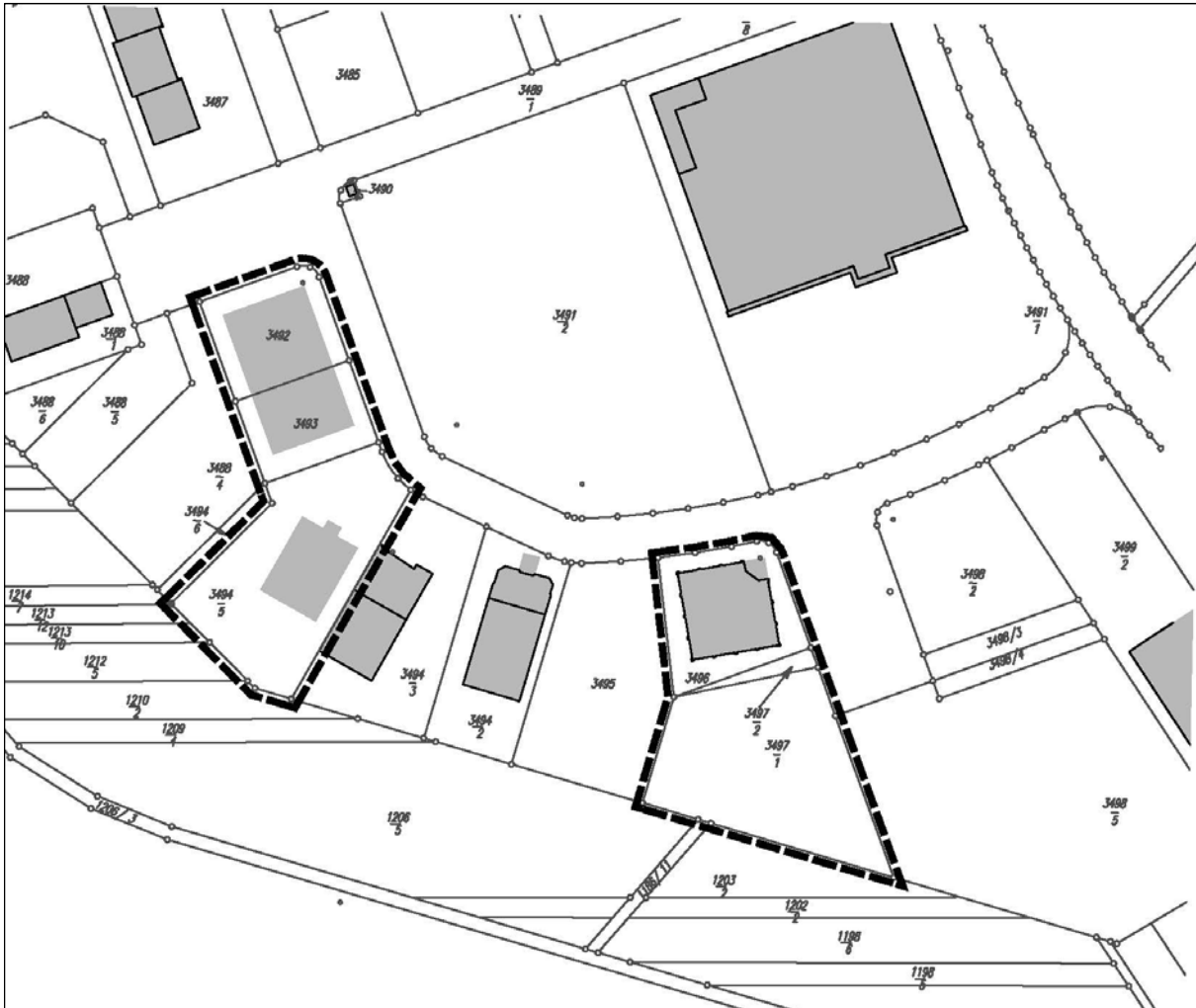
Gemäß § 3 Abs. 2 S.2, 2. HS in Verbindung mit § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Wird eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO) zu entnehmen, welches im Rahmen der Offenlage ausliegt oder können auf der Internetseite der Stadt Ludwigshafen am Rhein nachgelesen werden (unter www.ludwigshafen.de / Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Datenschutz in der Bauleitplanung).

Ludwigshafen am Rhein, den 22.01.2020
Stadtverwaltung

gez.
Andreas Schwarz
Beigeordneter

Geltungsbereich:



BEKANNTMACHUNG

Rechtsverordnung über die Festlegung von acht Marktsonntagen in Ludwigshafen am Rhein (Rheinland-Pfalz) im Jahr 2020

Aufgrund des § 12 Abs. 2 Landesgesetz über Messen, Ausstellungen und Märkte Rheinland-Pfalz (LMAMG) vom 3. April 2014, veröffentlicht am 17.04.2014 (GVBl. Land Rheinland-Pfalz Nr. 5, S. 40) wird für die Stadt Ludwigshafen am Rhein folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

An den folgenden Tagen werden im Gebiet der Stadt Ludwigshafen am Rhein **Marktsonntage** festgelegt:

9. Februar 2020, 15. März 2020, 5. April 2020, 10. Mai 2020, 28. Juni 2020, 6. September 2020, 18. Oktober 2020, 8. November 2020

§ 2

1) An Marktsonntagen dürfen im Stadtgebiet und in allen Stadtteilen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, in der Zeit von **11.00 Uhr** bis **18.00 Uhr**

- **privilegierte Spezialmärkte** nach § 6 Abs. 2 LMAMG sowie
- **Floh- und Trödelmärkte** nach § 8 LMAMG

nach erfolgter Festsetzung durchgeführt werden.

2) An Marktsonntagen können jeweils mehrere Veranstaltungen nach § 6 Abs. 2 und § 8 LMAMG auf dem Gebiet der Stadt Ludwigshafen durchgeführt werden.

§ 3

Vor Antragstellung zur Festsetzung eines privilegierten Spezialmarktes im Sinne des § 6 Abs. 2 LMAMG und eines Floh- und Trödelmarktes gemäß § 8 LMAMG hat der Veranstalter des jeweiligen Marktes eine Teilnehmerliste von mindestens zwölf Gewerbetreibenden vorzulegen.

§ 4

(1) Werden an den Marktsonntagen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt, so sind diese nach § 13 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz (LadöfnG) von der Arbeit freizustellen.

(2) Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht gewährt werden.

(3) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 5

Die Arbeitgeber sind gemäß § 13 Abs. 5 LadöfnG verpflichtet ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an den Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die gemäß § 13 Abs. 2 LadöfnG gewährte Freistellung zu führen.

Kontrollierenden Personen ist dieses oben genannte Verzeichnis auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.

§ 6

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 7

(1) Die Vorschriften des LMAMG Rheinland Pfalz in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 20 LMAMG Rheinland-Pfalz mit einer Ordnungswidrigkeit geahndet. Bei Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 8 a bis zu 50.000 Euro, bei Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 6 bis zu 2.500 Euro, bei den übrigen Fällen des Abs. 1 bis 1.000 Euro.

(2) Gemäß § 15 Abs. 2 LadöffnG können Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung als Ordnungswidrigkeit bis zu 2.000 Euro geahndet werden. In den Fällen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 a LadöffnG bis zu 5.000 Euro.

(3) Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I. S. 2522) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet.

(4) Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag, wird nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 23.05.2017 (BGBl. I. S. 1228) in der zurzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

(5) Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Abs. 1 des Arbeitszeitgesetzes vom 06.Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

(6) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Vorschrift des § 13 LadöffnG, die Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung, des Manteltarifvertrages für Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind sorgfältig zu beachten.

§ 8

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 31.01.2020
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

Rechtsverordnung über die Freigabe der **verkaufsoffenen Sonntage** in Ludwigshafen am Rhein (Rheinland-Pfalz) im Jahr 2020 am

- **5. April 2020** **in der Innenstadt mit den Einkaufszentren Rhein-Galerie, Rathaus-Center und Walzmühle**
Anlass: Ludwigshafener Frühlingszauber mit dem Frühlingsmarkt auf dem Platz der Deutschen Einheit

- **6. September 2020** **in Oggersheim (ohne den Einkaufspark Oggersheim)**
Anlass: Kerwe Oggersheim

- 8. November 2020

in der Innenstadt mit den Einkaufszentren Rhein-Galerie, Rathaus-Center und Walzmühle

Anlass: Ludwigshafener Herbstzauber in Verbindung mit dem Winterdorf auf dem Platz der Deutschen Einheit

Aufgrund des § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadöffnG) vom 21.11.2006 (GVBl. S. 351 ff), in Verbindung mit § 17 LadöffnG, wird für die Stadt Ludwigshafen am Rhein folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Verkaufsstellen in der Stadt Ludwigshafen am Rhein, dürfen an den genannten Sonntagen **5. April, 6. September sowie 8. November 2020** in der Zeit von **13.00 Uhr** bis **18.00 Uhr** in den **aufgeführten Stadtteilen** geöffnet sein.

(2) Das Stadtgebiet der Innenstadt in Sinne dieser RVO wird durch folgende Örtlichkeiten bzw. Straßen begrenzt:

- Im Norden die Hochstraße.
- Im Süden der Bahndamm bzw. die Hochstraße.
- Im Westen die Lorientallee.
- Im Osten der Rhein.

Weiterhin zählen in diesem Fall zur Innenstadt die Fußgängerzone Prinzregentenstraße, die Mundenheimer Straße zwischen Hochstraße und Wittelsbachstraße sowie die Walzmühle und die Rhein-Galerie.

§ 2

(1) Werden an den verkaufsoffenen Sonntagen Arbeitnehmer beschäftigt, so sind diese nach § 13 Abs. 2 LadöffnG von der Arbeit freizustellen.

(2) Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit den Arbeitnehmern nicht gewährt werden.

(3) Jugendliche, werdende und stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Arbeitgeber sind gemäß § 13 Abs. 5 LadöffnG verpflichtet ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an den Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmer und über die diesen gemäß § 13 Abs. 2 LadöffnG gewährte Freistellung zu führen.

Kontrollierenden Personen ist dieses obengenannte Verzeichnis auf Verlangen unverzüglich vorzuzeigen.

§ 4

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 5

(1) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 4 dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadöffnG mit bis zu 2.000 Euro geahndet werden.

(2) Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12.04.1976 (BGBl. I S. 965), geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I. S. 2522) geahndet.

(3) Die Beschäftigung werdender und stillender Mütter am Sonntag, wird nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 23.05.2017 (BGBl. I. S. 1228) geändert durch Gesetz vom 12.12.2019 (BGBl. I. S. 2652), als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, der Arbeitszeitverordnung, des Arbeitszeitrechtsgesetzes und des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, sind sorgfältig zu beachten.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den 31.01.2020
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin

Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter www.auftragsboerse.de.

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.